3. ÄNDERUNG DER FESTSETZUNGEN

Für den Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 48 gelten die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.11.1966, der Deckblätter 1-47 und die nachstehenden Änderungen zu den Ziffern 0.5 und 0.6:

Ergänzung zu 0.5 Garagen und Nebengebäude bei planlichen Festsetzungen GA/NE:

Bei Garagen und Nebengebäude sind geneigte Dächer und Flachdächer zulässig.

Änderung zu 0.6 Gebäude:

Dachform:	Satteldächer und Walmdächer zul. Dachneigung: 15° bis 28°
Dachdeckung:	zulässig Pfannendeckung oder Blechdeckung, Farbe braun, grau oder rot
Dachüberstände:	Traufe und Ortgang mind. 0,5m bis max. 1,20m bei Balkonen max. 2,0m
Dachgauben:	nicht zulässig
Quergiebel:	zulässig mit einer max. Breite von 4m
Anbauten:	Bei eingeschossigen, untergeordneten Anbauten am Hauptgebäude sind auch Flachdächer zulässig
Baukörper:	Verhältnis Hauslänge / Hausbreite mind. 1,2:1,0

Wandhöhe:	max. 6,50 m ab geplanter Geländeoberkante. Für den Bereich der Fl. Nr. 53/3 wird eine neue Geländeoberkante festgelegt (siehe Schnitte). Von den in den Schnitten festgelegten Höhenkoten darf bis zu ±0,5m abgewichen werden.